

Als Lieferant für Verpackungen, die mit feuchten und fettenden Lebensmitteln in Kontakt treten können, sind wir parallel zu den Herstellern verpflichtet, nur solche Verpackungen in Verkehr zu bringen, die für diese Zwecke geeignet sind. In diesem Zusammenhang geben wir folgende Konformitätserklärung ab:

Die gelieferten Artikel, soweit sie für den Kontakt mit feuchten und fettenden Lebensmitteln vorgesehen sind, entsprechen:

- dem Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 01. September 2005 (BGBl. I. S. 2618) in der Neufassung vom 26. April 2006 (BGBl. I. S. 945).
- der Bedarfsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 5) i.d.F. vom 16. Juni 2008 (BGBl. I. S. 2150).
- den europäischen Forderungen der aktuellen Rahmenverordnung Nr. 1935/2004 (ersetzt die bisherige Rahmenrichtlinie 89/109/EWG und Richtlinie 80/590/EWG) sowie der Kunststoffrichtlinie 2007/19/EG (i.d.F. vom 30.03.2007).
- der Verordnung (EG) 2023/2006 der Kommission vom 22.12.2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- den Bestimmungen des Code of Federal, Food and Drugs (FDA), 21 CFR Ch. I (Ausgabe 1. April 2007 §§ 176. 170 und 176. 180.)

Diese Erklärung behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf. Die vorgenannten Inhalte gelten ausschließlich für Verpackungen aus Papier, solange uns entsprechende Bestätigungen unserer Lieferanten vorliegen.